

**Zeitschrift:** Frei denken : das Magazin für eine säkulare und humanistische Schweiz

**Herausgeber:** Freidenker-Vereinigung der Schweiz

**Band:** 101 (2018)

**Heft:** 3: Brauchen wir einen staatlich konzessionierten Islam?

**Artikel:** Pro & Kontra : Organspende: Soll von der expliziten Zustimmung zur Widerspruchslösung gewechselt werden?

**Autor:** Immer, Franz / Strub, Jean-Daniel

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-1091293>

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 08.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Organspende: Soll von der expliziten Zustimmung zur Widerspruchslösung gewechselt werden?



**PD. DR. MED. FRANZ IMMER**  
Facharzt für Herzchirurgie  
FMH, CEO Swisstransplant

Im Oktober 2017 lancierte die Junge Wirtschaftskammer Riviera eine Volksinitiative, welche auf dem Gebiet der Organspende die Wiedereinführung der vermuteten Zustimmung verlangt. Dies bedeutet, dass bei jeder verstorbenen Person, die für eine Organspende in Frage kommt, von deren

Einverständnis für eine Spende ausgegangen werden kann – ausser, sie hat zeitlebens in einem Register eingetragen, dass sie nicht spenden möchte, oder die nächsten Angehörigen lehnen die Spende im Gespräch ab.

Die Modalität der vermuteten Zustimmung kommt heute in praktisch allen europäischen Ländern zur Anwendung.

In der Schweiz kannten 17 Kantone das System der vermuteten Zustimmung, welches oft auch als Widerspruchslösung bezeichnet wird. Das System wurde bei der Inkraftsetzung des neuen Transplantationsgesetzes 2007 vereinheitlicht. Seither gilt die explizite Zustimmung.

Swisstransplant befürwortet die Idee der Wiedereinführung der vermuteten Zustimmung: Wer nicht spenden will, kann mit einem Eintrag in ein Register Sicherheit und Klarheit schaffen. Dank dem verbindlichen Registereintrag besteht die Gewissheit, dass der eigene Körper unangetastet bleibt. Eine Sicherheit, die wir heute nicht haben. In über 60 Prozent kennen die Angehörigen den Wunsch des Verstorbenen nicht, wenn die Frage nach einer Spende gestellt wird. Stellvertretend gilt es dann, im Sinne des Verstorbenen zu entscheiden – ein meist sehr belastender Entscheid.

Fazit: Jeder soll verbindlich über seinen Körper entscheiden können.



**JEAN-DANIEL STRUB\***  
Selbstständiger Ethiker,  
SP-Gemeinderat Stadt Zürich

Mein Organspendeausweis hält fest, dass ich der Organentnahme im Todesfall zustimme. Den Entscheid dazu fällt ich aus freien Stücken – und zwar in zwei persönlichkeitsrechtlich zentralen Hinsichten: Erstens entspricht mein Entscheid einer informierten Einwilligung. Dieses zentrale ethische

Prinzip schützt unsere Selbstbestimmung in medizinischen Belangen. Während die informierte Einwilligung ein aktives Zutun der entscheidenden Person voraussetzt, vermutet die Widerspruchslösung Zustimmung auch in jenem verbreiteten Fall radikaler Passivität, in dem man sich zur Sache gar nicht äussert. An die Stelle der Selbstbestimmung tritt damit ein eigentümlicher Paternalismus, der uns als Regelfall die Entscheidung abnimmt.

Zweitens habe ich mich zu einem frei gewählten Zeitpunkt mit der Organspende befasst. Mit der Widerspruchslösung dagegen würden wir uns gegenseitig zu einer frühzeitigen und wiederkehrenden Beschäftigung mit dieser höchst persönlichen Frage verpflichten. Denn nur eine Äusserungspflicht böte Gewähr, dass keine Organe entgegen dem Willen einer Person entnommen werden. Eine solche Pflicht steht aber in Widerspruch zur Freiheit, derartige Fragen auszublenden. Es mag klug sein, sich der eigenen Endlichkeit zu stellen; eine Pflicht ist es nicht.

Es ist richtig, darauf hinzuwirken, dass weniger Menschen versterben, weil sie auf ein Spenderorgan warten. Die Widerspruchslösung steht jedoch zu den Prinzipien der Freiheit und der Autonomie in Spannung und ihre Wirkung ist umstritten. Ihr sind andere Massnahmen vorzuziehen.

Mitgründer und Co-Geschäftsführer von ethix – Lab für Innovationsethik und des Büros Brauer & Strub | Medizin Ethik Politik. Von 2008 bis 2012 leitete er die Geschäftsstelle der Nationalen Ethikkommission im Bereich Humanmedizin (NEK-CNE).